GO-BT - § 88. Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Über Entschließungsanträge § 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.
- (2) Entschließungsanträge können einem Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG

Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT. In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT

Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen.

Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.